

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0008715

Entscheidungsdatum

20.11.2024

Geschäftszahl

7Ob540/84; 10ObS322/89; 1Ob9/96; 1Ob2333/96m; 4Ob2309/96d; 1Ob90/98m; 4Ob235/00p; 9ObA186/01w; 10ObS119/01z; 9ObA218/01a; 10ObS10/02x; 6Ob35/02v; 10ObS23/02h; 10ObS125/02h; 8ObA23/02v; 8Ob63/02a; 8ObA190/02b; 6Ob94/03x; 1Ob135/02p; 8Ob139/03d; 6Ob310/04p; 10Ob57/06i; 4Ob192/06y; 4Ob188/06k; 9ObA63/07s; 4Ob177/07v; 4Ob225/07b; 4Ob20/08g; 5Ob49/09f; 10ObS6/10w; 4Ob57/10a; 2Ob73/10i; 6Ob262/10p; 5Ob235/10k; 4Ob98/11g; 10ObS103/11m; 4Ob141/11f; 4Ob174/11h; 1Ob48/12h; 7Ob84/12x; 3Ob234/12a; 4Ob32/13d; 4Ob58/13b; 6Ob179/12k; 5Ob30/14v; 3Ob127/14v; 9Ob50/14i; 5Ob33/15m; 2Ob216/14z; 9ObA8/16s; 2Ob20/15b; 4Ob101/16f; 8Ob32/18s; 8Ob31/18v; 8Ob40/18t; 8Ob27/18f; 6Ob43/18v; 8Ob49/18s; 3Ob191/17k; 9Ob48/18a; 5Ob236/18v; 10ObS119/19a; 4Ob4/22z; 1Ob104/22h; 17Ob3/23z; 17Ob15/22p; 9ObA18/23x; 4Ob229/23i; 6Ob81/24s; 4Ob191/23a; 7Ob164/24d; 7Ob165/24a

Norm

ABGB §5

ZPO §503 E3

Rechtssatz

Nach § 5 ABGB sind nur die nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes verwirklichten Sachverhalte nach dem neuen Gesetz zu beurteilen, vorher geschehene Handlungen und analog sonstige Sachverhalte aber wie vorher entstandene Rechte weiterhin dem alten Gesetz zu unterwerfen (Bydlinski in Rummel aaO 11). Dieser zeitliche Geltungsbereich ist aber nur für einmalige oder jene mehrgliedrigen oder dauernden Sachverhalte abgrenzbar, die zur Gänze in die Geltungszeit des neuen Gesetzes fallen. Andernfalls gelten für den Dauersachverhalt die Rechtsfolgen des neuen Gesetzes ab seinem Inkrafttreten, wenngleich spätere Rechtsänderungen, die den Erwartungen der Beteiligten widersprechen, ebenso bedenklich sein können, wie die echte Rückwirkung.

Entscheidungstexte

TE OGH 1984-07-12 7 Ob 540/84

Veröff: EvBl 1985/34 S 153 = JBl 1985,236

TE OGH 1989-11-07 10 ObS 322/89

Auch

TE OGH 1996-08-22 1 Ob 9/96

nur: Nach § 5 ABGB sind nur die nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes verwirklichten Sachverhalte nach dem neuen Gesetz zu beurteilen, vorher geschehene Handlungen und analog sonstige Sachverhalte aber wie vorher entstandene Rechte weiterhin dem alten Gesetz zu unterwerfen (Bydlinski in Rummel

aaO 11). Dieser zeitliche Geltungsbereich ist aber nur für einmalige oder jene mehrgliedrigen oder dauernden Sachverhalte abgrenzbar, die zur Gänze in die Geltungszeit des neuen Gesetzes fallen. Andernfalls gelten für den Dauersachverhalt die Rechtsfolgen des neuen Gesetzes ab seinem Inkrafttreten. (T1)

Veröff: SZ 69/186

TE OGH 1996-12-16 1 Ob 2333/96m

nur T1

TE OGH 1996-10-29 4 Ob 2309/96d

nur T1; Veröff: SZ 69/241

TE OGH 1998-06-30 1 Ob 90/98m

nur: Nach § 5 ABGB sind nur die nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes verwirklichten Sachverhalte nach dem neuen Gesetz zu beurteilen, vorher geschene Handlungen und analog sonstige Sachverhalte aber wie vorher entstandene Rechte weiterhin dem alten Gesetz zu unterwerfen. (T2)

Veröff: SZ 71/118

TE OGH 2000-10-03 4 Ob 235/00p

Auch; nur: Nach § 5 ABGB sind nur die nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes verwirklichten Sachverhalte nach dem neuen Gesetz zu beurteilen, vorher geschene Handlungen und analog sonstige Sachverhalte aber wie vorher entstandene Rechte weiterhin dem alten Gesetz zu unterwerfen. Dieser zeitliche Geltungsbereich ist aber nur für einmalige oder jene mehrgliedrigen oder dauernden Sachverhalte abgrenzbar, die zur Gänze in die Geltungszeit des neuen Gesetzes fallen. (T3)

TE OGH 2001-09-05 9 ObA 186/01w

nur T1

TE OGH 2001-06-28 10 ObS 119/01z

Auch; nur T1

TE OGH 2001-09-05 9 ObA 218/01a

nur T1; Veröff: SZ 74/146

TE OGH 2002-02-12 10 ObS 10/02x

nur: Nach § 5 ABGB sind nur die nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes verwirklichten Sachverhalte nach dem neuen Gesetz zu beurteilen. Dieser zeitliche Geltungsbereich ist aber nur für einmalige oder jene mehrgliedrigen oder dauernden Sachverhalte abgrenzbar, die zur Gänze in die Geltungszeit des neuen Gesetzes fallen. Andernfalls gelten für den Dauersachverhalt die Rechtsfolgen des neuen Gesetzes ab seinem Inkrafttreten, wengleich spätere Rechtsänderungen, die den Erwartungen der Beteiligten widersprechen, ebenso bedenklich sein können, wie die echte Rückwirkung. (T4)

Beisatz: Die Wirkungen einer Gesetzesänderung ergreifen daher nicht Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abschließend und endgültig verwirklicht wurden. (T5)

TE OGH 2002-03-14 6 Ob 35/02v

nur T2

TE OGH 2002-03-19 10 ObS 23/02h

nur T1; Veröff: SZ 2002/37

TE OGH 2002-04-16 10 ObS 125/02h

nur T1

TE OGH 2002-04-18 8 ObA 23/02v

nur T1

TE OGH 2002-04-18 8 Ob 63/02a

Auch; nur T3; Beisatz: In Anbetracht der Übergangsbestimmungen zu den §§ 68a und 69b EheG ist die Rechtsprechung, dass bei Dauerrechtsverhältnissen, wie der wechselseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes verwirklichten Tatbestände nach der neuen Gesetzeslage zu beurteilen wären, hinsichtlich dieser beiden Gesetzesbestimmungen nicht anzuwenden. (T6)

TE OGH 2003-04-24 8 ObA 190/02b

nur T1

TE OGH 2003-06-26 6 Ob 94/03x

Auch

TE OGH 2003-04-29 1 Ob 135/02p

Auch; Beisatz: Bei Dauerrechtsverhältnissen ist im Fall einer Gesetzesänderung mangels abweichender Übergangsregelung der in den zeitlichen Geltungsbereich des neuen Rechtes reichende Teil des Dauertatbestands danach zu beurteilen. Eine Rückwirkung auf Sachverhalte, die sich bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abschließend verwirklicht haben, ist im Zweifel nicht anzunehmen. (T7)

TE OGH 2004-01-23 8 Ob 139/03d

nur T1; Beisatz: Bei Dauerrechtsverhältnissen ist neues materielles Recht, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich anderes verfügte oder der besondere Charakter einer zwingenden Norm deren rückwirkende Anordnung verlangt, nicht anzuwenden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen endgültig abgeschlossen worden ist. (T8)

Beisatz: Diese Zweifelsregel kann jedoch durch jede Rückwirkungsanordnung als *lex specialis* durchbrochen werden. (T9)

Beisatz: § 12a FamLAG. (T10)

Beisatz: Da die Herabsetzung der Geldunterhaltspflicht wegen Berücksichtigung der Familienbeihilfe aufgrund einer Gesetzesänderung und nicht aufgrund einer Rechtsprechungsänderung zu erfolgen hat, ist das Erkenntnis des VfGH B-1285/00 nicht rückwirkend auf nachträgliche Geltendmachung der Unterhaltsherabsetzung für den Zeitraum vor der Kundmachung des Erkenntnisses anzuwenden. (T11)

TE OGH 2005-03-17 6 Ob 310/04p

Vgl; Veröff: SZ 2005/42

TE OGH 2006-10-24 10 Ob 57/06i

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier zur Frage der Hemmung gemäß § 58a ÄrzteG. (T12)

TE OGH 2006-11-21 4 Ob 192/06y

Auch; Beis wie T7; Veröff: SZ 2006/172

TE OGH 2006-11-21 4 Ob 188/06k

Auch; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Aufschlüsselungspflicht nach § 27 Abs 1 Z 6 KSchG auch für bereits bestehende Heimverträge. (T13); Veröff: SZ 2006/171

TE OGH 2007-08-08 9 ObA 63/07s

Vgl auch; nur T2; Beisatz: Hier: § 37 Abs 1 BB-PG. (T14)

TE OGH 2008-01-22 4 Ob 177/07v

Auch; Beis wie T7; Veröff: SZ 2008/7

TE OGH 2008-03-11 4 Ob 225/07b

Auch; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Unterlassungsanspruch nach § 1 Abs 1 Z 1 UWG nach Inkrafttreten UWG-Novelle 2007. (T15) Veröff: SZ 2008/32

TE OGH 2008-03-11 4 Ob 20/08g

Auch; Beis wie T7

TE OGH 2009-09-01 5 Ob 49/09f

Auch; Bem: Hier: Wirksamkeit einer Vereinbarung über einen vom Gesetz abweichenden Verteilungsschlüssel im Lichte des § 19 Abs 1 Z 1 WEG 1975 StF. (T16)

TE OGH 2010-02-09 10 ObS 6/10w

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: § 6 Abs 3 KBGG. (T17)

TE OGH 2010-10-05 4 Ob 57/10a

Auch; Beis ähnlich wie T7; Beisatz: Hier: Änderung von § 25 Abs 1 stmk NaturschutzG. (T18)

TE OGH 2010-12-22 2 Ob 73/10i

Auch; nur T1; Beis wie T7 nur: Bei Dauerrechtsverhältnissen ist im Fall einer Gesetzesänderung mangels abweichender Übergangsregelung der in den zeitlichen Geltungsbereich des neuen Rechtes reichende Teil des Dauertatbestands danach zu beurteilen. (T19)

TE OGH 2011-01-28 6 Ob 262/10p

Auch; Beis wie T8 nur: Neues materielles Recht ist, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich anderes verfügte oder der besondere Charakter einer zwingenden Norm deren rückwirkende Anordnung verlangt, nicht anzuwenden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen endgültig abgeschlossen worden ist. (T20)

Beisatz: Hier: § 4 Abs 1 lit h TirGVG 1996. (T21)

TE OGH 2011-01-24 5 Ob 235/10k

Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Beurteilung einer Vereinbarung der Wohnungseigentümer über die Aufteilung der Betriebs- und Erhaltungskosten anhand der Rechtslage zum Abschlusszeitpunkt. (T22)

TE OGH 2011-08-09 4 Ob 98/11g

Auch; nur: Für Dauersachverhalte gelten die Rechtsfolgen eines neuen Gesetzes ab seinem Inkrafttreten. (T23)

Beis wie T19; Beisatz: Hier: § 773 Abs 3 ABGB. (T24)

Veröff: SZ 2011/101

TE OGH 2012-03-13 10 ObS 103/11m

Vgl auch

TE OGH 2012-02-28 4 Ob 141/11f

Vgl auch; Beisatz: Würde aufgrund eines nach alter Rechtslage verwirklichten Gesetzesverstoßes ein Unterlassungstitel geschaffen, und hat während des Rechtsmittelverfahrens eine Rechtsänderung stattgefunden, ist die Berechtigung eines solchen Gebots auch am neuen Recht zu messen, weil dieses Gebot seinem Wesen nach ein in der Zukunft liegendes Verhalten erfassen soll und nur dann aufrecht bleiben kann, wenn das darin umschriebene Verhalten schon im Zeitpunkt des Verstoßes verboten war und nach neuer Rechtslage weiterhin verboten ist. (T25)

Beisatz: Hier verstieß eine AGB-Klausel gegen den später in Kraft getretenen § 100 TKG. (T26)

TE OGH 2012-04-17 4 Ob 174/11h

Vgl; Beisatz: Hier: Haftung des Prospektkontrollors nach dem InvFG 2011. (T27)

TE OGH 2012-12-13 1 Ob 48/12h

Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Haftung der Bank nach WAG 1997 und 2007 für Verletzung von Aufklärungs- und Informationspflichten. (T28); Veröff: SZ 2012/136

TE OGH 2012-11-14 7 Ob 84/12x

Auch; Auch Beis wie T25; Veröff: SZ 2012/115

TE OGH 2013-03-13 3 Ob 234/12a

Auch; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T20

Veröff: SZ 2013/28

TE OGH 2013-05-23 4 Ob 32/13d

Auch; Beis wie T7

TE OGH 2013-06-18 4 Ob 58/13b

Auch; Beis wie T7

TE OGH 2013-08-28 6 Ob 179/12k

Vgl; Beis wie T28

TE OGH 2014-09-04 5 Ob 30/14v

Auch; nur T1

TE OGH 2014-09-18 3 Ob 127/14v

Vgl auch; nur T2; Beis wie T5; Beisatz: Kein Wegfall der sukzessiven Kompetenz in vor dem 1.1.2014 anhängigen Verfahren. (T29)

Veröff: SZ 2014/85

TE OGH 2014-10-29 9 Ob 50/14i

Auch; nur T2; Beis wie T5; Beis wie T29; Beisatz: § 59 Abs 8 Wr BauO hat in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung eine sukzessive Kompetenz der ordentlichen Gerichte festgelegt. Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz (LGBl 2013/35) ist diese Bestimmung entfallen. Nach dem neuen § 136 Wr BauO kann eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden. Eine explizite Übergangsbestimmung ist nicht vorhanden. Die vor dem 1.1.2014 begründete Kompetenz des ordentlichen Gerichts ist mit Geltungsbeginn der Novellierung der Wr BauO (mit 1.1.2014) nicht weggefallen. (T30)

Bem: So bereits 3 Ob 127/14v; gegenteilig zu 4 Ob 103/14x. (T31)

TE OGH 2015-04-28 5 Ob 33/15m

Vgl auch; Beisatz: Die Bestimmungen des § 107 Abs 2 und 3 AußStrG idF KindNamRÄG 2013 eignen sich nicht zur Beurteilung eines auf der Grundlage einer anderen Gesetzesbestimmung (§ 215 Abs 1 Satz 2 ABGB aF) gestellten Antrags sowie des daraus resultierenden, zur Gänze vor dem Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 verwirklichten und abgeschlossenen Sachverhalts. (T32)

TE OGH 2015-05-13 2 Ob 216/14z

Auch; Beis wie T29; Beis wie T30; Bem wie T31

TE OGH 2016-03-18 9 ObA 8/16s

Auch

TE OGH 2016-02-25 2 Ob 20/15b

Vgl; Beis wie T25; Beis wie T26; Veröff: SZ 2016/22

TE OGH 2016-05-24 4 Ob 101/16f

Auch; Beisatz: Hat der Mieter bereits vor Inkrafttreten des § 3 Abs 2 Z 2a MRG idF der WRN 2015 den Aufwand zur Erhaltung von mitvermieteten Wärmebereitungsgeräten getragen, kann ein Aufwandersatzanspruch nach §§ 1097, 1036 ABGB nicht auf die damals noch nicht in Geltung stehende, den Vermieter treffende Erhaltungspflicht gestützt werden. (T33)

TE OGH 2018-03-23 8 Ob 32/18s

Auch

TE OGH 2018-03-23 8 Ob 31/18v

Auch

TE OGH 2018-03-23 8 Ob 40/18t

Auch

TE OGH 2018-04-27 8 Ob 27/18f

Auch; nur T2

TE OGH 2018-03-28 6 Ob 43/18v

Auch; nur T2

TE OGH 2018-04-27 8 Ob 49/18s

Auch; nur T2

TE OGH 2018-05-23 3 Ob 191/17k

Auch; nur T2; Beis wie T5; Beis wie T20; Veröff: SZ 2018/39

TE OGH 2018-07-24 9 Ob 48/18a

Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T20; Beisatz: Hier: Anwendung des ZaDiG (BGBl I 2009/66). (T34)

TE OGH 2019-05-21 5 Ob 236/18v

Auch

TE OGH 2020-04-16 10 ObS 119/19a

TE OGH 2022-04-22 4 Ob 4/22z

Vgl; Beis insb wie T7; Beisatz: Hier: Sicherung eines Unterlassungsanspruch nach UWG

Fall, in dem das künftige Erlöschen des Anspruchs bereits aufgrund des bis zum Schluss der Tatsacheninstanz verwirklichten und festgestellten Sachverhalts feststeht, allerdings erst nach Erlassung des Titels wirksam wird. (T35)

TE OGH 2022-10-12 1 Ob 104/22h

nur T1; nur T3; nur T4; Beis wie T5

TE OGH 2023-02-14 17 Ob 3/23z

Vgl; Beis wie T5

TE OGH 2023-02-14 17 Ob 15/22p

Vgl; Beis wie T5

TE OGH 2023-06-28 9 ObA 18/23x

vgl; nur T2

TE OGH 2024-03-19 4 Ob 229/23i

Beisatz wie T5: Hier zu § 123 Abs 1 NO in der Fassung Art I Z 24 BRÄG 2008 (T36)

TE OGH 2024-06-18 6 Ob 81/24s

nur T2; Beisatz wie T9

TE OGH 2024-06-25 4 Ob 191/23a

vgl; Beisatz nur wie T25

TE OGH 2024-11-20 7 Ob 164/24d

TE OGH 2024-11-20 7 Ob 165/24a

vgl; Beisatz: Hier: Haftung nach KMG. (T37)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0008715